

09.02.89

## **Antrag**

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen in abgeschlossenen Systemen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt

Punkt 31 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Ziffer 41 (Drucksache 285/4/88):

Die Ziffer 41 wird wie folgt neu gefaßt:  
sowie eine Gefährdungshaftung mit nachgewiesener  
Versicherung für Produzenten.

### Begründung:

Der Begriff "Anwender" ist  
interpretationsfähig.

Aus dem Text der Ziff. 40 - "... empfiehlt der Bundesrat, die Regelung einer zivilrechtlichen Gefährdungshaftung für Personen, die gentechnisch veränderte Organismen (herstellen), verwenden, freisetzen oder in den Verkehr bringen, einzuführen" -

ergibt sich bereits, daß darüber hinausgehende Anforderungen nur für den Produzenten und nicht für einen Anwender etwa im Sinn eines Endverbrauchers gelten können.

**Ausgeliefert am**

**9. FEB. 1989**